## KREISSCHREIBEN

DER VERWALTUNGSKOMMISSION DES OBERGERICHTES

DES KANTONS ZUERICH

an die

Grundbuchämter

hetr. Formulare für Anleihensversicherungen

vom 27. April 1933.

Gemäss Art.59 der Grundbuchverordnung erfolgt die Ausstellung von Grundpfandverschreibungen und Schuldbriefen zur Sicherstellung von Anleihensobligationen im Sinne von Art. 875, Ziffer 1 ZGB und von Serienschuldbriefen und Seriengülten (Art.876 ff.ZGB) nach Formularen, die für den einzelnen Fall festgestellt werden, wobei die Aufsichtsbehörde dem Grundbuchverwalter die nötigen Weisungen hierüber zu erteilen hat.

Durch § 43 GO ist als zuständige Aufsichtsbehörde das Obergericht bezeichnet worden.

- I. Für die Herstellung von Formularen für Anleihensversicherungen werden, damit nicht in jedem einzelnen Falle das Obergericht um Weisungen angegangen werden muss, folgende Richtlinien aufgestellt:
  - 1. Die Formulare sollen möglichst in Anlehnung an die für andere Pfandrechte bestehenden allgemeinen Formulare hergestellt werden. Soweit möglich, sind die allgemeinen Formulare zu verwenden. Allfällige besondere Schuldbrief-Formulare unterliegen der für die allgemeinen Formulare vorgeschriebenen Numerierung nicht.
  - 2. Im Titel (Ueberschrift) der Urkunde soll stets die Bezeichnung des sicherzustellenden Anleihens aufgenommen werden.
  - 3. Der übrige Wortlaut des Pfandtitels oder der Grund -

pfandverschreibungsurkunde hängt - wenigstens in den Fällen, da die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages in Frage kommt- vom Inhalt des Pfandvertrages ab, der vor der Feststellung des Formulars durch den Grundbuchverwalter vom Notar als Urkundsperson gemäss den Willenserklärungen der Parteien aufgesetzt wird.

Unter diesem Vorbehalt soll die Pfandrechtsurkunde enthalten: das Schuldbekenntnis (Bezeichnung und bei Schuldbriefen Unterschrift des Schuldners, Bezeichnung des Gläubigers und der Pfandsumme), die Bezeichnung des Stellvertreters für Gläubiger und Schuldner im Sinne von Art.860 und 875, Ziffer 1 ZGB, unter Beifügung seiner allfälligen besondern Befugnisse, wie sie im Anleihensprospekt enthalten sind, die Anleihensbedingungen (Verzinsungs- und Rückzahlungsbestimmungen des Anleihens), die Pfandbestellung, in welcher gegebenenfalls beigefügt werden kann, dass das Pfandrecht im Falle einer Konversien des Anleihens auch für die neuen Obligatienentitel ohne weiteres Geltung habe, die Pfandobjekte und die darauf haftenden, der Anleihensversicherung im Range vorgehenden Lasten, sowie die dinglichen Rechte (vergl. Art.52, Abs.2 GBV).

4. Eine solche Pfandrechtsurkunde soll demnach beispielsweise etwa folgenden Wortlaut haben:

Schuldbrief für Fr. .........zur Sicherstellung des ..% Anleihens in diesem Betrage der Firma N.N. in N. vom Jahre ....

Als Stellvertreter für die Gläubiger und die Schuldnerin im Sinne von Art.860 und 875, Ziffer 2 ZGB handelt die Firma .......

welcher die folgenden besondern Befugnisse eingeräumt sind ...... (nur, falls solche von den gesetzlich vorgesehenen Befugnissen abweichen sollten).

Für dieses Anleihen gelten folgende Bestimmungen: (Felgen die gemäss Prespekt geltenden Verzinsungs- und Rückzahlungsbestimmungen für das Anleihen, sowie die Angabe, in wie viele Abschnitte das Anleihen eingeteilt ist).

Zur Sicherheit für das ganze Anleihen, d.h. für alle dasselbe repräsentierenden Obligationentitel (und im Falle von Konversionen auch für die neuen Titel) und für die Zinsen nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches wird ein Grundpfand bestellt auf den Grundstücken und mit dem Range wie umstehend verzeichnet. (Bei Schuldbriefen Datum und Unterschrift der Schuldnerin).

II. Für die Ausstellung der Formulare für Serienschuldhriefe und Seriengülten ist nach wie vor von Fall zu Fall die Weisung des Obergerichtes einzuholen.

Im Namen der Verwaltungskommission
des Obergerichtes
Der Präsident:
Dr. Kunz

Der Obergerichtsschreiber:

Dr. Herzég